



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Pflugk-Harttung, J. v.: Homosexualität und neuer Strafgesetzentwurf

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

ist nur belustigt, nur angeregt, man wird nicht warm, und da bleibt denn auch schließlich die Anregung aus. Über Chiavaccis naive Weichherzigkeit lächelt man bisweilen, über Schlögl's starres Festhalten an dem einen Gesichtspunkt ist man wohl auch gelegentlich vertrießlich — aber man spürt immer aufs wohlthätigste bei beiden volle Lebenswärme. Bei dem beweglicheren, weltmännischeren Böhl nicht so. Den Grund hierfür fand ich nach der Lektüre einer kleinen Parodie: „Die Waldschnepe; frei nach der ‚Wildente‘“. — Eduard Böhl ist mit demselben „Herrn von Ibsen“ unzufrieden, der auch Frau Sophers Unwillen erregt. So modern ist er doch nicht, daß ihm Ibsens bohrendes Wesen zusagte. Das geht ihm gerade so gegen seine persönliche Gemütlichkeit, wie die ernsthaftere Beschäftigung mit sozialen oder politischen Dingen. Und hierin glaube ich den eigentlichen Mangel Böhls zu sehen. Er hat sich von dem schlichten Darstellen des Typus, wie es Schlögl und Chiavacci üben, lossagen wollen und mit dem Individualisieren doch noch nicht rechten Ernst zu machen gewußt. Er hat sozusagen zwischen die Zeiten gegriffen, die einfache ältere Kunst losgelassen und die kompliziertere neue nicht fest erfaßt. Liest man Schlögl und Chiavacci, so ist man wie in einem alten Haus, liest man Böhl, so steht man auf der Schwelle eines neuen. Das Verlangen hineinzukommen wird rege; da heißt es denn Böhl's Schriften fortlegen und Bahrs und Schnitzlers zur Hand nehmen.



Homosexualität und neuer Strafgesetzentwurf

Von J. v. Pflugk-Hartung-Berlin



Unter diesem Titel brachte Geheimer Medizinalrat Professor Dr. A. Gulenburg in der Deutschen Montagszeitung vom 19. Dezember v. Js. einen Aufsatz, worin er ausführt: Gegen den § 175, „den berühmten oder berüchtigten Homosexualitätsparagrafen“, wüthe seit fast zwei Dezennien ein heftiger Kampf. Dieser begann eigentlich schon, ehe das heute geltende Recht geschaffen wurde, und gipfelte in dem Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 24. März 1869, welches wider die in jenem Paragraphen enthaltenen Strafbestimmungen entschiedene Einsprache erhob. Als die Wissenschaft dann zu einem erweiterten und vertieften Verständnis des Wesens, der Ursachen und der Verbreitung der Homosexualität gelangte, da entwickelte sich auch der Kampf gegen jenen inzwischen zum Gesetz gewordenen Paragraphen auf der ganzen Linie. Es waren Leute der verschiedensten Lebensberufe, die frei von jedem persönlichen Interesse, nur von Gerechtigkeits- und Humanitäts-

gefühlen getrieben, literarisch zum Schutze der Verfolgten und Bedrängten eintraten und in einer mehr als dreitausend Unterschriften tragenden Eingabe die Aufhebung jener Bestimmung befürworteten. In gleichem Sinne wirkte viele Jahre hindurch ein eigens oder doch hauptsächlich zu diesem Zwecke ins Leben gerufenes „Wissenschaftlich-humanitäres Komitee“, an dessen Spitze Dr. Magnus Hirschfeld stand. Alle diese Bestrebungen schienen auch einen gewissen Erfolg zu versprechen, als die sensationellen Vorgänge der letzten Zeit, welche sich an die Namen Lynar, Moltke-Harden, Brand, Fürst Eulenburg usw. knüpften, alles mit Sturmgewalt über den Haufen warfen. „Scharfmacherisch“ war man an der Arbeit, den längst fallreifen Paragraphen noch zu erweitern.

Dieser bedroht die „widernatürliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts“ mit Gefängnis bis zu fünf Jahren. In dem an seiner Stelle beabsichtigten § 250 wird die Strafbestimmung nicht nur beibehalten, sondern auch auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt, weil es ganz allgemein heißt: „Die widernatürliche Unzucht mit einer Person gleichen Geschlechts wird mit Gefängnis bestraft.“ Für besonders schwere Fälle werden die Strafbestimmungen noch verschärft. Im letzten Augenblick, ehe der dem Reichstag vorzulegende Entwurf zum Gesetz erhoben wird, muß man die Frage nach der Notwendigkeit und Nützlichkeit dieses Paragraphen aufwerfen und der weiteren Öffentlichkeit unterbreiten.

Die wissenschaftlichen Erforschungen haben zu dem Ergebnisse geführt, daß die Strafbestimmung des § 175 vor allem deswegen verwerflich und ungerecht ist, weil es sich bei der Homosexualität nicht um ein „Laster“, eine geschlechtliche „Verirrung“, eine „Perverstität“, sondern um eine in der Organisation des betreffenden Individuums von vornherein festbegründete, angeborene natürliche Veranlagung handelt. Vom Standpunkt dieser Homosexuellen aus kann also von einer zu bestrafenden „widernatürlichen“ Unzucht selbstverständlich gar keine Rede sein, denn für sie ist das auf Angehörige des eigenen Geschlechts gerichtete Geschlechtsziel das natürliche. Von der Ungerechtigkeit abgesehen, erscheint die Gesetzesbestimmung auch unpraktisch, weil sie tatsächlich undurchführbar ist. Bei der ungeheuren Anzahl der Homosexuellen, die mindestens 1 Prozent der erwachsenen männlichen Bevölkerung ausmacht, läßt sich nicht der kleinste Teil derselben strafrechtlich verfolgen. Weiter kommt hinzu, daß die Bestimmungen überaus verderblich wirken, weil sie einem systematisch betriebenen, besonders in Großstädten wild wuchernden Erpressertum die Wege bereiten, einem der gefährlichsten, bössartigsten und immer zunehmenden Schmarozergewächse. Endlich muß man darauf hinweisen, daß in Ländern, wo man eine homosexuelle Sondergesetzgebung nicht kennt, wie in Frankreich, Italien, Holland und Belgien, die Homosexualität nicht häufiger ist.

Von juristischer Seite wurde dem § 175 vielfach mit Recht entgegengehalten, daß es sich bei dem betreffenden Vergehen gar nicht um Verletzung eines wirklichen Rechtsgutes handelt, da jedem Mündigen die freie Verfügung über seine

Person und seinen Körper grundsätzlich zugestanden werden müsse. Außerdem sei die Bezeichnung „widernatürliche Unzucht“ zu dehnbar und unbestimmt. Freilich habe das Reichsgericht verfügt, daß nur Beischlaf und „beischlafähnliche Handlungen“ darunter verstanden werden sollen. Aber auch damit bliebe eine verschiedene Deutungs- und Auslegungsmöglichkeit.

„Dieser so vielen zum Verhängnis gewordene § 175“ soll nun in dem neuen § 250 schöner und lebenskräftiger auferstehen, durch den auch „das schöne Geschlecht“ getroffen wird. Daß es bisher straffrei ausging, wird auf Unkenntnis der früheren Gesetzgeber beruhen, denen die lesbische Liebe noch nicht ins Bewußtsein übergegangen war. „Was sich der Autor des ‚verbesserten‘ Paragraphen eigentlich dabei gedacht hat, falls er sich überhaupt etwas gedacht hat“, wer möchte das ergründen. Sicherlich hat er damit nicht bloß den homosexuell veranlagten Frauen, sondern auch den Strafrichtern, den Sachverständigen und den Mitgliedern des Reichsgerichts das Leben bedenklich erschwert. „Was werden sie jetzt zulernen müssen“, weil man mit den bisherigen Schulbegriffen nicht mehr auskommt. Der Verfasser weist darauf hin, daß wir mit dem erweiterten Paragraphen dem Denunzianten- und Erpressertum ein neues, ergiebiges Feld überweisen, daß wir einer bisher unerhörten Schnüffelei in Sofa- und Bettgeheimnisse damit Vorschub leisten, daß wir Ehen vergiften, verleumderischen, schwer widerlegbaren Anschuldigungen Tür und Tor öffnen, öffentliches Argerniß erregen, und nachdem wir dem Rufe unserer Männerwelt genugsam Schaden zugefügt, nun auch den unserer Frauen zu untergraben törichterweise im Begriff stehen.

Und welche Gründe führt man ins Feld für die vermeintliche Notwendigkeit dieser vom wissenschaftlichen und humanitären Standpunkt aus verwerflichen Strafbestimmungen? Man staunt über deren „beängstigende Magerkeit und Dürftigkeit“. In erster Reihe steht da immer die öffentliche Meinung oder in gehobener Tonart die „Volksanschauung“. Aber diese öffentliche Meinungsstimme kümmert sich in Wahrheit wenig um die Sache, steht ihr vielmehr mit bedauerlicher Gleichgültigkeit gegenüber. Viel zu kleine Kreise sind zu einem brauchbaren Urteil „befähigt und berechtigt. Die übrigen —!“ An zweiter Stelle wird die von den Homosexuellen angeblich drohende Gefahr der Verführung der gleichgeschlechtlichen Jugend in den Vordergrund geschoben. Diese Gefahr ist erfahrungsgemäß weit geringer, als man glaubt oder zu glauben vorgibt, wie das ja auch sehr begreiflich ist, weil eben kaum jemand homosexuell wird und werden kann, der nicht schon seiner innersten Organisation nach dazu bestimmt ist. Will man gegen die die Jugend bedrohenden Verführungskünste noch ein übriges tun, so könnte man ein Schutzalter für beide Geschlechter gesetzlich festsetzen, was freilich sonderbar anmuten würde.

„Also weg mit § 175, jedenfalls verschone man uns mit der gefährlichen Neubildung des § 250.“

* * *

Erörterungen aus berufener Feder sind immer verdienstlich, dennoch halten wir sie in diesem Falle für falsch, für ebenso krankhaft wie die Sache, welche sie verteidigen, nicht sexuell, sondern humanitätskrank. Sie sind die Ausgeburt eines überkulturellen, wissenschaftlichen Geistes, der ungefähr nach dem Grundsatz verfährt, alles kennen heißt alles verzeihen. Damit ist es aber hier im besonderen und gesetzgeberisch im allgemeinen nicht getan.

Zunächst denken wir über Homosexualität wie über alle derartige Geschlechtsdinge nicht so liberal verwaschen und halten sie nicht für etwas in seiner Art ganz Natürliches und Harmloses, sondern für eine Leidenschaft, welche gewöhnlich in Schweinerei ausartet, die es mit allen Mitteln zu bekämpfen gilt, wenn anders man noch Empfindung für die sittliche und physische Gesundheit eines Volkes hat. Freilich, nach Eulenburg handelt es sich bei dem „Urning“, wie man den Entarteten klangvoll benennt, nicht um ein Laster, sondern um etwas Gegebenes. Es fragte sich also zunächst, was versteht man unter Laster. Das Konversationslexikon erklärt es: als die zur Gewohnheit gewordene unsittliche Handlungsweise. Da Eulenburg die Unsittlichkeit des „Urnings“ bestreitet, möchten wir den Begriff dahin erklären: Laster ist eine Betätigung, die der von der Natur dem Menschen inwohnenden Sittlichkeit und damit der von einem Volke angenommenen Denk- und Empfindungsweise ärgerniserregend oder nachteilig wirkend widerspricht: also Trunksucht, Sucht des Opiumrauchens u. dgl. Diese Kennzeichen zeigen sich nun auch bei dem „Urning“. Selbst der gelehrteste Mediziner wird nicht in Abrede stellen können, daß die Natur zwei Geschlechter in der Menschen- und Tierwelt geschaffen hat, um die Rasse fortzupflanzen, um die Erde zu beleben. Zur Erreichung dieses Zieles hat sie den Fortpflanzungstrieb in die Lebewesen gesenkt und den Fortpflanzungsakt mit den höchsten Reizen und Empfindungen ausgestattet. Werden nur diese gesucht, mit Ausschluß des Zweckes, und gar von Personen gleichen Geschlechts, so handeln sie unnatürlich, sie verstoßen gegen das von der Natur Eingetrichtete, ja sie entarten dies ins Gegenteil. Damit ist unseres Erachtens das Brandmal auf die Homosexualität geprägt, und zwar in schwer belastender Weise, ganz im Gegensatz zu der Theorie der Verteidiger, daß sie etwas Angeborenes, ganz Natürliches sei.

Aber nehmen wir dies an; wir können dann nicht beim Einzelfall stehen bleiben, sondern müssen den Grundsatz des Angeborenen und folglich Erlaubten weiterführen. Demnach ist auch das Verbrechen beim Sohne eines Verbrecherpaares angeboren und hätte straflos zu bleiben. Was kann der arme Junge dafür, daß er von solchen Eltern gezeugt wurde; er könnte nach Eulenburgs Theorie Einbruch, Totschlag und Mord begehen und stets sagen, was wollt ihr inhumanen Menschen: „ich bin erblich belastet“ und bin deshalb zu meinem Tun berechtigt. Theoretisch steht dies ganz auf gleicher Stufe mit der erblichen homosexuellen Belastung, und wohin würde es tatsächlich führen? Nun behauptet Eulenburg, die Homosexualität sei eine in der Organisation des betreffenden

Menschen festbegründete Eigenschaft. Uns ist nicht bekannt, daß sich dies beweisen läßt. Wir erwarteten dann wirkliche Veränderungen, Abnormitäten oder dergleichen im Organismus. Das ist aber nur selten der Fall, etwa bei Männern mit weiblicher, bei Frauen mit rauher Männerstimme, bei Männern mit weiblichen, bei Frauen mit männlichen Körperformen u. dgl. Der „Urning“ steht da weit gegen den „geborenen“ Verbrecher zurück, den die Natur durch eigene Schädelbildung, einen besonderen Gesichtsausdruck, den sogenannten Verbrechertypus, kennzeichnete. Der Verbrecher ist also dem Homosexuellen in der Vererbung weit überlegen, und dennoch soll man ihn bestrafen, seinen gehätschelten Kollegen aber nicht. Nun kommt noch hinzu, daß wir unsererseits die Vererbung oder das Angeborensein nicht in dem Umfange zugestehen, als Eulenburg und mit ihm die meisten Verteidiger der Homosexualität wissenschaftlich annehmen. Der theoretischen, medizinischen Autorität wagen wir eine praktische, gewerbmäßige entgegenzustellen: die der Berliner Prostituierten. Von diesen glaubt fast keine an Erbllichkeit des Lasters, wohl aber an nachträgliche Erwerbung. Sie behaupten, die meisten männlichen Homosexuellen seien ursprünglich ganz normal gewesen, hätten sich aber in jungen Jahren mit Weibern übernommen oder Geschlechtskrankheiten bekommen, infolgedessen sich eine Abstumpfung, sogar Abneigung gegen das weibliche Geschlecht, bis zur vollen Impotenz, eingestellt habe. Da sie nun aber noch jung seien und der Geschlechtstrieb wirke, so würfen sie sich dem gleichen Geschlecht in die Arme, worin sie dann Charakterchwäche, Gewohnheit und Schuldbewußtsein festhielten. Eine ähnliche Wirkung kann Selbstbefleckung in der Jugend oder Päderastie in den Schulen erzielen. Wie wenig wir für gewöhnlich Berliner Prostituierten glauben möchten, hier sind sie unseres Erachtens Kenner von Fach. So beim männlichen Geschlecht, beim weiblichen kommen vielfach andere Ursachen in Betracht. Wohl am seltensten ist der Fall, wo sich die einzelne an Männern übernommen und sie „satt gekriegt“ hat; das ist bei Frauen stets mehr Theorie als Praxis. Weit wichtiger erscheint uns, daß so viele Mädchen unverehelt bleiben, die in Schaustellungen, Bildwerken, Schriften, Kleidung, ungenügenden Wohnungsverhältnissen und Beobachtungen des täglichen Lebens (z. B. Liebespaare) fortwährend geschlechtlich gereizt, bisweilen aufgestachelt werden, aber durch die Furcht vor den Folgen männlichen Umgangs oder den Mangel eines solchen zu Homosexualität, selbst zu Wahnsinn getrieben werden.

Nimmt man nun an, daß die Homosexualität keineswegs immer angeboren ist, so liegt nicht der Schatten eines Grundes vor, das Widernatürliche nicht auch als solches zu behandeln. Und selbst, wenn es angeboren wäre, hat die Gesetzgebung und die Gesellschaft das Recht, sich dagegen zu wehren. Unser Volk ist durch Überkultur und Nervenüberreizung schon von so vielen Gefahren bedroht, durch Lazheit und Überhumanität schon moralisch und teilweise selbst physisch so abgewirtschaftet, daß das Recht zur Gegenwehr zu einer ernstern, heiligen Pflicht zu werden beginnt.

Es wird nun darauf hingewiesen, daß in anderen Ländern, wo man eine Sondergesetzgebung gegen Homosexuelle nicht kenne, das Laster nicht verbreiteter sei, oder in seinen Äußerungen mehr hervortrete als bei uns. Hierauf ist zu erwidern, daß anderswo auch sonst bisweilen andere geschlechtliche Anschauungen herrschen, die für Deutschland keineswegs maßgebend sind. Ob die sittlichen Zustände Frankreichs besonders vorbildlich sind, möchten wir bezweifeln. Das äußere Kennzeichen, die geringe Bevölkerungszunahme, bildet für wohlmeinende Franzosen die ernsteste Sorge um die Zukunft ihres Vaterlandes. Anders Italien; da steht die geschlechtliche Sittlichkeit augenblicklich, meines Erachtens, höher als bei uns, außer in Neapel mit Zubehör. Italien ist ein Stadtland, besitzt aber nicht so große Städte wie wir, die Industrie wurde nur in Mailand gleich stark ausgebildet, und proletarisiert die Menschen weniger als bei uns. Die Italienerin lebt unter viel schärferer Beobachtung, als man sie in Deutschland kennt; der Gedanke des Nichterlaubten ist dort stärker ausgebildet, geht es doch noch so weit, daß ein Mädchen unterer Stände keinen Hut tragen darf; überdies sitzt der Dolch dort lose, was der Homosexualität nicht gerade zustatten kommt, ebensowenig die Tatsache, daß der Romane webersüchtiger ist als der Germane. Zu diesen inneren Dingen gesellen sich äußere, zumal die Tatsache, daß der Romane dasteht als Träger einer alten Kultur, die sich ihn nie so weit vergessen läßt, wie es Deutsche und Slavo-Deutsche nur zu oft tun. In Berlin z. B. gibt es eine förmliche gleichgeschlechtliche Prostitution auf der Straße, in gewissen Restaurants und Kaffeehäusern; ja selbst Homosexuellenbälle, die sogenannten Puppenbälle, werden dertart öffentlich abgehalten, daß jeder sie für ein geringes Eintrittsgeld besuchen kann.

Wenn Gulenburg meint, daß jedem Erwachsenen die freie Verfügung über seine Person, seinen Körper zukomme, so erwidern wir, daß jede Freiheit nur in der Beschränkung besteht und bestehen kann, denn sonst führt sie zur Ungebundenheit und Verwilderung. D. h. in einem geordneten Staat und in einer gesitteten Gesellschaft ist der einzelne nur insofern frei, als Staat und Gesellschaft es erlauben, es für sich selber und ihre Gesundheit fordern müssen. Bei völlig freier Verfügung über seinen Körper könnte man nackt auf der Friedrichstraße in Berlin herumspazieren, ohne daß jemand etwas dagegen einwenden dürfte, oder mit demselben Rechte ließen sich öffentlich die unzüchtigsten Handlungen vornehmen, wenn beide Teile damit einverstanden wären. Man sieht, wie unhaltbar solche wissenschaftlichen Schlagworte sind; wenn man sie in die Wirklichkeit überträgt, werden sie zu Unfug und Schrecken. Auch in der französischen Revolution predigte man Freiheit und Gleichheit, — und wo allein hat man sie gefunden? — unterm Henkerbeil.

Ein weiterer Grund gegen die Straffälligkeit der Homosexuellen wird in einem zunehmenden Denunziantenwesen gesucht. Mit solchen Nebengründen kann man ziemlich jedes Gesetz zu Fall bringen. Man darf da getrost sagen, Zuchtstrafe muß verboten sein, weil sie nachteilig auf die Gesundheit

manches „schweren Jungen“ wirkt. In unserem Fall läßt sich nur empfehlen, daß sich die „Urninge“ so benehmen, wie es sich unter anständigen Leuten geziemt, und daß das Gesetz mit rücksichtsloser Strenge gegen die Denunzianten einschreitet, am besten mit Körperstrafen.

Wenden wir uns nun dem § 250 selber zu. Er lautet: „Die wider-natürliche Unzucht mit einer Person gleichen Geschlechts wird mit Gefängnis bestraft“. Hieran weiß Eulenburg auszusetzen, daß früher nur der Mann, jetzt auch das „schöne Geschlecht“ belangt werden solle, von dessen Homosexualität die älteren Gesetzgeber nichts gekannt hätten. Daß diese früher in glücklicher Unkenntnis lebten, die jetzigen sich aber zur Strafe genötigt sehen, spricht dicke Bände. Es beweist, daß die Frauen- und Mädchenwelt sich inzwischen dem fraglichen Laster derartig zugewandt hat, daß dem Gesetzgeber die Augen auf-, vielleicht sogar übergangen. Gerade auf das weibliche Geschlecht hat die von Eulenburg befürwortete Freiheit in der Verwendung des eigenen Körpers ver- heerend gewirkt, besonders in den Großstädten, wo es nur zu oft in Ungebunden- heit und perverter Sinnlichkeit verroht und verkommen ist, wo es sich seiner edlen Weiblichkeit entkleidet hat und dabei glaubt, es sei dies hochmodern, wo die Homosexualität unter Frauen wahrscheinlich stärker als bei den Männern verbreitet ist. Da findet sie sich bei zusammen wohnenden Künstlerinnen, Studentinnen, Konfektionseusen und Dienstmädchen; Frauenklubs und Frauenversammlungen, selbst die für das Wahlrecht des „schönen (?) Geschlechts“, dienen massenhaft zu gegenseitig unerlaubter Annäherung. Sie entartet die einzelnen und steigert die Zahl der „Minderwertigen“. Und dem sollen wir aus ebenfalls degenerierter Humanität ruhig zusehen? Überall erstreben die Frauen das Prinzip des gleichen Rechts, und wo man es ihnen gewähren will, sollen sie es nicht erhalten; hier will man die Männer für dasselbe Vergehen bestrafen, wegen dessen das Weib straflos ausgeht, will bei ihnen verbieten, was bei diesen erlaubt ist? Sonderbare Logik!

Daß das Gesetz nicht immer trifft, ist sicher; aber es gibt überhaupt kein Gesetz, das immer, ja das auch nur durchweg richtig ist. Aber das darf nicht abhalten, es aufzustellen und anzuwenden. Das höchste Ziel jedes Vaterlands- freundes soll und muß sein: die körperliche, geistige und sittliche Gesundheit seines Volkes, und die hat bei uns schon schlimm genug gelitten. Alles, was dazu dienen kann, die kostbaren Güter zu erhalten oder gar vielleicht sie zu erneuern, ist mit Freude zu begrüßen. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, erscheint der § 250 so gerecht und milde, wie nur denkbar. Es handelt sich trotz allen Geseiers um „widernatürliche Unzucht“, und die wird „mit Gefängnis bestraft“, und zwar Gefängnis ohne Grenze nach oben und unten. Damit ist dem Richter freie Hand gegeben, je nach der Schwere oder Leichtigkeit des Ver- gehens seine Strafe zu bemessen. Er kann sie steigern, wenn es sich um ver- brecherische, gewaltsame oder besonders widernatürliche Betätigung handelt; er kann sie mildern, wenn beklagenswerte, willenlose, erblich belastete Geschöpfe abgeurteilt werden müssen.

Wir sind keineswegs gegen Milde, wo sie angebracht ist; im Gegenteil, wir wünschen sie, verlangen aber Strenge, wo man nicht ohne sie auskommt. Der einzelne Homosexuelle mag zu bedauern sein, wie der Wahnsinnige, den man ins Irrenhaus sperrt, oder wie der erblich belastete Verbrecher, den der Kerker aufnimmt, aber das Bedauern darf nicht den Arm der Tat lähmen. Wenn es die Vernunft und Gesundheit des Volkstums gilt, so ist es ganz gleichgültig, ob einige hundert oder tausend Ungefunde zugrunde gehen, im Gegenteil, vom Standpunkt der Massengesundheit ist dies nur zu wünschen.

Um aber zu zeigen, wie schonend wir denken, werfen wir die Frage auf, ob die Homosexuellen nicht als teilsirrsinnig zu behandeln und deshalb nicht in gewöhnliche Gefängnisse abzuführen sind, sondern etwa in eigene für sie errichtete Strafanstalten mit ärztlichem Hintergrunde.



Im Flecken

Erzählung aus der russischen Provinz

Von Alexander Andreas=v. Keyser

Vierzehntes Kapitel: Der erste April.

Der erste Tag des April war angebrochen, und mit ihm gab es im Hause Bolscharows eine Reihe von Überraschungen, die je nach dem Verstandesvermögen der Betreffenden Lachen oder Schelten, Frohsinn oder Ärger hervorriefen.

Vor allen Dingen trat wie in jedem Jahre an diesem Morgen der Hausknecht in das Kämmerchen des Kutschers Slja, der sich im Bett dehnte und streckte, was bei ihm stets dem Aufstehen voranging.

„Kommst du schon, alter Teufel!“ rief Slja ihm entgegen. „Willst du mir wieder erzählen, daß die Stalltür geöffnet sei und man die Pferde gestohlen habe?“

„Nein,“ sprach der Hausknecht ruhig, „seit du im vorigen Jahre böse wurdest und zeigtest, daß du keinen Spaß verstehst, erzähle ich dir nichts mehr. Es gibt andere im Hause, mit denen ich Aprilscherz treiben kann. Ich komme, weil Annuschka mich beauftragt hat, dir zu sagen, daß der Herr in der Nacht krank geworden ist. Es steht schlimm mit ihm. Du sollst dich beeilen und dich fertig halten, nach dem Arzt zu fahren. Den kleinen Korbwagen sollst du herausziehen.“

„Lüge du und der Teufel!“

„Ich lüge nicht,“ versetzte der Hausknecht. „Ich habe dir ja schon gesagt, daß ich mit dir nicht mehr scherze. Ich habe dir den Befehl übergeben. Tue, wie du willst. Gehorche oder gehorche nicht.“

„Seit wann ist es Mode, nach dem Arzt zu fahren? Der kommt ja immer zu Fuß. Er wohnt doch kaum zweihundert Schritte von uns, du alter Strohkopf!“

Grenzboten I 1911

30